

FACHKRAFT 2.0

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND
OBERÖSTERREICH

Achtung: Dieser Antrag kann nur positiv bewertet werden, wenn eine Bundesförderung (AMS Qualifizierungsförderung) nicht möglich ist!

LWLD-Wi/E-62

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Förderwerber/in

Firmenname	
Firmenbuchnummer	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Verantwortliche/r Bearbeiter/in	DW
Vorsteuerabzugsberechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Unternehmen in Schwierigkeiten *	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

* gemäß Punkt 3 der Förderungsrichtlinie

Überweisung des Förderungsbetrages an

Bankverbindung	Bankinstitut _____ Kontoinhaber/in _____ IBAN _____ BIC _____
----------------	--

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Schulungsumfang

Mit diesem Antrag wird die (teilweise) Übernahme der Schulungskosten für insgesamt _____ Personen beantragt. Für jede dieser Personen ist ein Personenblatt auszufüllen.
Errechnete Gesamtkosten der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen aller beantragten Personen: _____ Euro (excl. USt)

Sonstige Angaben

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder wurde mir/uns zugesagt:

Ja Nein Wenn ja: Höhe der Förderung: _____ Euro

Förderstelle(n): _____

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ange-sucht oder werde(n) ich/wir noch ansuchen:

Ja Nein Wenn ja: Höhe der Förderung: _____ Euro

Förderstelle(n): _____

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Im Oö. Anti-DiskriminierungsG, LGBl. Nr. 50/2005 (<http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der „Rasse“ oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung verboten.

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfolder.pdf>

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeit-raum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeit-nehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechts-kräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

Ja Nein Wenn ja: am _____

Wichtige Hinweise:

Um den Antrag vollständig prüfen zu können, sind **spätestens 2 Monate nach Beendigung der Weiterbildungsmaß-nahme** folgende Unterlagen an die Abteilung Wirtschaft, Amt der Oö. Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz zu übermitteln:

1. Teilnahmebestätigung(en)
2. Rechnung(en)
3. Beleg(e) über die eingezahlte Kursgebühr
4. Bestätigung der Gebietskrankenkasse
5. Bei firmeninternen Trainings ist eine vollständige Teilnahmeliste (ausgefüllt vom Weiterbildungsinstitut) beizulegen.

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden.

Falsche oder gefälschte Angaben oder nachweise führen sowohl zu strafrechtlichen Folgen als auch zu Rück-zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land Oberösterreich.

Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich,

- a) die „Richtlinien für die Förderung von Aus- und Weiterbildungskosten im Rahmen der Wachstumsstrategie des Landes OÖ für die Initiative Fachkraft 2.0“ (abrufbar unter www.land-oberoesterreich.gv.at; Suchbegriff: Fachkraft 2.0) und
- b) die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

- c) die oben angeführten Unterlagen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme der Abteilung Wirtschaft, Amt der Oö. Landesregierung zugesendet werden. Sollten diese nicht fristgerecht übermittelt werden, wird der Antrag außer Evidenz genommen.

2. Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich einer Veröffentlichung meines/r (unseres/r) Namens und Anschrift, des Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, insbesondere im Internet, zu.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung und Stampiglie des Dienstgebers

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Serviceangebote

Zustimmungserklärung Dienstnehmer

Ich, _____, kenne die Umstände der gegenständlichen Förderbeantragung im Rahmen der Initiative „Fachkraft 2.0“ und gebe mein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit der Förderbeantragung bekannt gegebenen Daten und persönliche Angaben über mich EDV-mäßig gespeichert werden. Ich wurde informiert, dass der nicht geförderte Anteil an den Kurskosten zur Gänze vom Dienstgeber zu übernehmen ist, und der Dienstgeber nicht berechtigt ist, dafür von mir einen Rückersatz zu verlangen.

Ich bestätige, dass meine höchst abgeschlossene Ausbildung entweder ein Lehrabschluss oder ein positiver Abschluss einer mittleren Schule ist.

Ort, Datum

Unterschrift Dienstnehmer

Die/Der Förderwerber/in bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Personenblatt getätigten Angaben.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung und Stampiglie des Dienstgebers

Merkblatt „Fachkraft 2.0“

Wer wird gefördert?

Diese Förderung können alle ArbeitgeberInnen mit Sitz oder Betriebsstätte in Oberösterreich erhalten. Ausgenommen sind juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. Art.2 Z18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014).

Für welche Personen kann die Firma eine Förderung beantragen?

Förderbar sind männliche Arbeitnehmer unter 45 Jahren (Stichtag Kursbeginn) mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die eine Lehrausbildung oder mittlere Schule positiv abgeschlossen haben und die während der gesamten Schulungsdauer vom Beihilfenwerber in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt sind.

Nicht förderbar sind Dienstnehmer in definitiv gestellten Dienstverhältnissen, geringfügig Beschäftigte, auf Basis eines Werkvertrages Beschäftigte und sogenannte "freie" Dienstnehmer, Lehrlinge, selbständig Erwerbstätige (mit oder ohne Gewerbeschein), Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften, sowie in Betrieben mit anderer Rechtsform jene leitenden Angestellten, denen ein dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zukommt und für die deshalb keine Arbeiterkammerumlage zu entrichten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden betrieblich und überbetrieblich verwertbare Ausbildungen, die in einer Weiterbildungseinrichtung, welche über das Qualitätssiegel für Erwachsenenbildung in OÖ oder die Ö-Cert Zertifizierung verfügen, absolviert werden. Förderbar sind Kurs- und Prüfungskosten, nicht aber Fahrt- und Nächtigungskosten.

Nicht förderbar ist die Teilnahme an:

- reinen Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Kursen
- ordentlichen Studien oder Lehrgängen an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen oder von in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführten Studien oder Lehrgängen und sonstigen Aus- und Weiterbildungen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Kursen mit Sport- und Freizeitcharakter.

Firmeninterne Trainings sind dann förderbar, wenn das Training von einem externen Weiterbildungsanbieter durchgeführt wird und das vermittelte Wissen nicht nur rein im eigenen Betrieb verwertbar ist.

Wie viel wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt max. 50% der externen Ausbildungskosten bzw. max. 5.000 Euro pro Person. Die Aus- und Weiterbildungskosten werden zur Gänze vom Betrieb übernommen und dürfen nicht vom Schulungsteilnehmer oder einem Dritten ersetzt oder zurückgefordert werden.

Wie erfolgt die Erledigung und Entscheidung der Anträge?

Anträge sind vor Kursbeginn beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz einzureichen. Spätestens 2 Monate nach Kursende sind die Teilnahmebestätigung, Rechnung incl. Beleg über die eingezahlte Kursgebühr sowie die GKK-Bestätigung nachzureichen. (Bei firmeninternen Trainings ist eine vollständige Teilnehmerliste - ausgefüllt vom Weiterbildungsinstitut - beizulegen.)

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen und ausschließlich durch eine schriftliche Mitteilung des Landes Oö. Auf Förderung nach diesem Förderprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere behält sich das Land Oö. auch vor, Anträge abzulehnen, wenn die zur Verfügung stehenden Beihilfenmittel vorzeitig erschöpft sein sollten.

Was ist noch zu beachten?

- Die Bildungsmaßnahme ist im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.12.2016 zu absolvieren.
- Die Anzahl der Teilnehmer ist auf max. 12 Mitarbeiter pro Unternehmen beschränkt.
- Es sind zuerst Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktion(en) des Bundes zu beantragen (AMS).
- Die im Antrag bekannt gegebenen Daten werden für Verwaltungszwecke EDV-mäßig gespeichert.
- Im Falle einer Beihilfengewährung auf Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sind nicht nur die Beihilfenbeträge zurückzuzahlen, sondern es ist auch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Wirtschaft (Wi)
Tel.: (+43 732) 77 20-161 99; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 85;
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer/seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.

2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der

Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

- c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (z.B. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
 - g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

3 § 9

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen

wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden. Bei Förderungen ab einem Betrag von 4.000 Euro ist, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, die Zustimmung der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers zur Veröffentlichung dieser Daten zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, einzuholen.

Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes Oberösterreich behält sich das Land Oberösterreich eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechnete Interessen der Auftragsgeberin oder des Auftragsgebers oder eines Dritten) möglich ist.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.
4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

4 § 11

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
- Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
- übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
- über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde,
- das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left(\text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.